



## **A. Mitgliederversammlung**

### **§ 1 Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle ihr durch Gesetz, Satzung oder Vereinsordnung zugewiesenen Aufgaben.

### **§ 2 Zeitpunkt und Einladung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 4 Monaten jeden Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt durch das Präsidium durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen, im ASC Info und durch Email an die Mitglieder. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen. Mit der Einberufung sind die Tagesordnung, sowie beabsichtigte Satzungs- oder Ordnungsänderungen, bekannt zu geben. (§15 Abs. (2) und (3) der Satzung). Die Änderungen sind zum Zeitpunkt des Aushanges der Einladung in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen.

### **§ 3 Tagesordnungspunkte**

- (1) Jahresbericht des Präsidiums
- (2) Bericht der Kassenprüfer
- (3) Vereinsetat des laufenden Geschäftsjahres
- (4) Wahl eines Versammlungsleiters für den Punkt (5) und – wenn erforderlich – Neuwahl des Präsidenten
- (5) Entlastung des Präsidiums
- (6) Neuwahl des Präsidiums, des Ehrenrates und der Kassenprüfer, soweit dies satzungsgemäß erforderlich ist (§15 und § 26 der Satzung)
- (7) Anträge
- (8) Sonstiges

### **§ 4 Anträge**

Anträge zur Tagesordnung – soweit sie nicht satzungsgemäß vom Präsidium in die Tagesordnung aufzunehmen sind – können von jedem stimmberechtigten Mitglied schriftlich gestellt werden. Zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen diese Anträge dem Präsidium spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht behandelt werden.

### **§ 5 Aktives und passives Wahlrecht**

#### **(1) Aktives Wahlrecht**

Das aktive Wahlrecht gilt gemäß § 9 der Satzung

#### **(2) Passives Wahlrecht**

Zur Wahl des Präsidiums können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis hierzu vorliegt. Außerdem müssen die Bewerber für das Präsidium mindestens 25 Jahre alt sein, alle übrigen Bewerber 18 Jahre alt. (§ 9 der Satzung)

## § 6 Durchführung der Mitgliederversammlung

### (1) Leitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet.

### (2) Beginn und Ende

Der Vorsitzende hat zu Beginn die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung und somit die Beschlussfähigkeit festzustellen. Der weitere Ablauf wird durch die Tagesordnung bestimmt. Nach Behandlung aller Tagesordnungspunkte schließt die Mitgliederversammlung.

### (3) Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Reihenfolge einzelner Tagesordnungspunkte beschließen, wenn sich während der Mitgliederversammlung dazu die Notwendigkeit ergeben sollte. Anträge zu einem Punkt der Tagesordnung können bis zu der Abstimmung von jedem Mitglied während der Mitgliederversammlung gestellt werden.

### (4) Entlastung

Die Entlastung des Präsidiums erfolgt durch einen von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter, der der Versammlung auch die Wahlvorschläge bei einer erforderlichen Wahl des Präsidenten unterbreitet und diese Wahl durchführt. Nachdem der Präsident gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

### (5) Durchführung der Wahlen und Behandlung von Anträgen

Bei geheimer Wahl ist die erforderliche Anzahl von Wahlhelfern zu bestimmen. Liegt nur ein Wahlvorschlag bzw. Antrag vor, kann die Abstimmung durch zustimmende Bekundung erfolgen. Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Der Versammlungsleiter und die weiteren Mitglieder des Präsidiums können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen. Ist eine Dreiviertelstimmenmehrheit erforderlich oder verlangt ein Mitglied zahlenmäßige Feststellung des Abstimmungsergebnisses oder erscheint dies dem Versammlungsleiter tunlich, so hat die Abstimmung durch Handzeichen zu erfolgen. Zeigt die Abstimmung durch Handzeichen ein eindeutiges Ergebnis, so kann das Auszählen unterbleiben. Auf Verlangen eines Mitglieds hat jedoch auch in diesem Fall zahlenmäßige Feststellung zu erfolgen. Die Abstimmung hat in der Weise zu erfolgen, dass der Versammlungsleiter zur Abgabe der Gegenstimmen, dann der Stimmenthaltungen und der Zustimmung auffordert. Liegen mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen. Im Übrigen sind die Anträge nacheinander zur Abstimmung zu stellen und zwar in der Form, dass der Versammlungsleiter nur nach der Zustimmung zu fragen hat und zwar zu dem Antrag zuerst, der als erster gestellt wurde. Liegen mehr als zwei Anträge vor, so sind die beiden Anträge die die meisten Stimmen erhalten haben, in einer Stichwahl erneut gegeneinander abzustimmen. Hierbei wird über den Antrag der die meisten Stimmen erhielt, zuerst abgestimmt. Liegen zu einem oder mehreren Anträgen eine oder mehrere Zusatzanträge vor, so ist zuerst über den oder die Anträge zu entscheiden, und anschließend über den oder die Zusatzanträge, deren Anträge nicht abgelehnt wurden. Jedes Mitglied kann zur Wahl bzw. jedem Antrag die geheime, schriftliche Abstimmung beantragen. Der Antrag muss jedoch von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder unterstützt werden. Dringlichkeitsanträge können auch noch während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese müssen jedoch dem Versammlungsleiter bei Antragstellung schriftlich vorgelegt werden. Zur Annahme ist eine Dreiviertelstimmenmehrheit erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

(6) Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten Zeitangaben über den Beginn, das Ende und etwaige Unterbrechungen, namentliche Benennung des jeweiligen Versammlungsleiters sowie die wörtliche Wiedergabe der gefassten Beschlüsse. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

## **§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (2) Tagesordnungspunkte in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Aktuelle weitere Tagesordnungspunkte können mit behandelt werden.

## **§ 8 Abteilungsversammlungen**

- (1) Die Vorschriften der Satzung und Ordnungen des Vereins gelten entsprechend für die Mitgliederversammlungen der Abteilungen.
- (2) Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben, die der Satzung und den Ordnungen des Vereins jedoch nicht widersprechen dürfen.
- (3) Die Abteilungen haben ihre Abteilungsversammlung spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (4) Das Präsidium ist berechtigt außerordentliche Abteilungsversammlungen einzuberufen.

## **B Präsidium**

### **§ 9 Leitung des Vereins**

- (1) Das Präsidium (§19 Satzung) leitet den Verein. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Das Präsidium unterliegt nur der Satzung, den Ordnungen des Vereins, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie des Ehrenrates. Der Neubau von Sportanlagen bedarf der Zustimmung einer Mitgliederversammlung.
- (2) Vornehmste Pflicht des Vorstandes ist die Beratung und Festlegung des Vereinsetats. Ausgaben dürfen von den Abteilungsleitern nur im Rahmen der rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres festgelegten Beträge getätigt werden. Überschreitungen des Etats sind ohne Beschluss des Präsidiums nicht zulässig. Auszahlungen werden nur vom Schatzmeister und dem Präsidenten vorgenommen. Sie verfügen einzeln über das Vereinsvermögen. Der erste Vizepräsident und der zweite Vizepräsident sollen nur bei Abwesenheit verfügen.
- (3) Der Vorstand ist weiter zuständig in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, soweit keine Delegation von Aufgaben erfolgt.

## **§ 10 Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums**

### **(1) Präsident, erster Vizepräsident, zweiter Vizepräsident**

Sie vertreten wie auch der Schatzmeister und der Geschäftsführer als Mitglieder des Präsidiums den Verein nach außen (Hinweis § 20 der Satzung), wobei 2 Mitglieder des Präsidiums für den Verein gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Dabei ist das Präsidium von der Mitgliederversammlung mit der Führung des Vereins beauftragt worden. Der Präsident leitet die Sitzungen der Organe des Vereins, berät sich regelmäßig mit den Mitgliedern des Präsidiums und ist für die Aufgabenaufteilung im Präsidium zuständig, soweit diese nicht nachfolgend geregelt ist.

### **(2) Der Schatzmeister**

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und der Kassenbücher verantwortlich. Er überwacht den rechtzeitigen Eingang der Beiträge und entrichtet alle Zahlungen nach Einholung der erforderlichen Unterschriften. Er muss jederzeit in der Lage sein, dem Präsidium Informationen des Vereins zu geben. Bei Besonderheiten oder Unregelmäßigkeiten informiert er sofort den Präsidenten oder bei Abwesenheit den Stellvertreter.

### **(3) Der Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer ist für das haupt- oder nebenamtliche Personal zuständig. Er steuert den Posteingang, die Bearbeitung der Korrespondenz, sowie die Vollständigkeit der Vereinsunterlagen mit Ausnahme der Kasse, soweit sie nicht andere Abteilungen betreffen. Abteilungsbezogene Post wird von den Abteilungsleitern bearbeitet. Dem Präsidium ist jederzeit Einblick in alle Vereinsunterlagen zu gewähren. Er führt Protokoll bei den Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes sowie den Mitgliederversammlungen. Im Verhinderungsfall sorgt er für Ersatz.

## **§ 11 Sitzungen des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen. Die Geschäftsführung hat nach Abstimmung mit dem Präsidenten Tagesordnung und Einladung mit einer Frist von einer Woche vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern des Präsidiums zuzustellen. Die Sitzungen werden von dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von den satzungsgemäßen Vertretern einberufen und geleitet. Es führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Über den Verlauf der Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Anforderungen eines Protokolls der Mitgliederversammlung entspricht.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorschriften über die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
- (4) Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Präsidiumssitzung. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen gem. § 3 Abs. 4 der Mitglieds- und Beitragsordnung.

## **C. Der Vorstand**

### **§ 12 Umfang des Vorstandes**

Der Umfang des Vorstandes ergibt sich aus § 22 der Satzung. Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter absetzen und Umbesetzungen bestimmen, wenn das im Vereinsinteresse erforderlich

ist. Die Abberufung kann auf Antrag durch den Ehrenrat überprüft werden. Die Entscheidung muss vom Ehrenrat gebilligt werden. Er legt die Richtlinien für die Vereinsführung fest.

### **§ 13 Wahl der Abteilungsleiter**

Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen wählen ihre Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren. Die Wahlen erfolgen in den Wahlen zwischen den Präsidiumswahlen. Je nach Umfang und Aufgabenbereich können jeweils weitere Mitglieder einer Abteilungsleitung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 Aufgaben des Abteilungsleiters**

Der Abteilungsleiter führt seine Abteilung. Er hat insbesondere folgende Pflichten:

- a) Einberufung von Abteilungsversammlungen
- b) Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes
- c) Verwaltung des vom Vorstand festgelegten Abteilungsetats
- d) Organisation des Trainings- und Spielbetriebes
- e) Anforderungen von Hallenstunden in Zusammenarbeit mit dem Präsidium, Vorstand und Übungsleitern
- f) Ansprechpartner seines Sportfachverbandes und Vertreter des Vereins bei Versammlungen dieses Verbandes
- g) Vertreter des Vereins bei Verhandlungen vor Sportgerichten, ggf. mit einem Mitglied des Präsidiums
- h) Überwachung von Übungsleitern
- i) Kontrolle in Zusammenarbeit mit den Übungsleitern, ob alle Teilnehmer am Übungsbetrieb Mitglieder des Vereines sind.

Korrespondenz mit Externen erledigt nur die Geschäftsstelle. Ausgenommen hiervon ist die Korrespondenz zur Aufrechterhaltung und Regelung des Spielbetriebes.

### **§ 15 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. (Einmal zu Etatberatungen und einmal zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung).
- (2) Das Präsidium lädt zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (3) Die Abteilungsleiter können sich in den Sitzungen des Vorstandes nur durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten lassen.
- (4) Das Präsidium hat außerordentliche Sitzungen des Vorstandes einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter Angabe der Tagesordnungspunkte -dies schriftlich -beantragt.
- (5) Für die Einberufung, die Leitung und den Ablauf der Sitzungen des Vorstandes gelten die Bestimmungen für das Präsidium entsprechend.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen gem. § 12 (3) Sätze 1 und 2 (Ausschluss von Mitgliedern) und gem. § 7 der Mitglieds- und Beitragsordnung (Verleihung

und Entzug der Ehrenmitgliedschaft). Dem Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Präsidiums die Abteilungsleiter aller Abteilungen und der Jugendwart an. Ist ein Mitglied des Präsidiums gleichzeitig ein Abteilungsleiter, soll jedoch die Abteilung durch den stellvertretenden Abteilungsleiter vertreten werden.

#### **§ 16 Vereinsfarben**

Die Vereinsfarben sind gelb – schwarz.

#### **§ 17 Allgemeines**

Abweichende Bestimmungen der Satzung gehen dieser Geschäftsordnung vor.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.04.2015 geändert und ist in Kraft getreten.